

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 299.

Montag den 26. October.

1863.

Befanntmachung,

die Anmeldung der militärischpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militärischpflicht vom 1. September 1858 werden alle im Königreiche Sachsen militärischpflichtigen, im Jahre 1843 geborenen Mannschaften, welche bei uns als Stadtobrigkeit sich anzumelden haben, in gleichen auch diejenigen, welche bei der letzten Aushebung wegen noch zu erwartender Körperlänge oder zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellt worden sind, hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine Montag den 2. November d. J. vor unserm Deputirten, auf dem Rathause 1 Treppe hoch, bei Vermeidung des im § 103 ff. des obgedachten Gesetzes angeordneten Verfahrens sich zu stellen.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtschein, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Laufzeugnisse wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dafern sich Personen aus früheren Geburtsjahren hier aufzuhalten sollten, welche ihrer Militärischpflicht noch nicht Genüge geleistet, so haben sich dieselben Mittwoch den 4. November d. J. in derselben Weise wie vorgedacht bei uns anzumelden.

Leipzig, den 17. October 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

Befanntmachung,

die bei der Recrutirung im Jahre 1861 und 1862 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit der Ausführungsverordnung vom 1. September 1858 zu dem unter demselben Tage erlassenen Gesetz über Erfüllung der Militärischpflicht werden die bei der letzten und vorletzten ordentlichen Recrutirung, also im Jahre 1861 und 1862 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit sich dieselben hier aufzuhalten, in gleichen die bei den Recrutirungen 1857, 1858, 1859, 1860, 1861 und 1862 in die Classe der Ernährer unter Controle gestellten Mannschaften hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine Montag den 2. November d. J. vor unserm Deputirten, auf dem Rathause 1 Treppe hoch, unter Einreichung ihrer Geburts- und Gestellscheine zur Aufzeichnung entweder persönlich sich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte sich anmelden zu lassen. — Leipzig, am 17. October 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Lamprecht.

Befanntmachung.

Das an der Schletterstraße zwischen der 5. Bürgerschule und dem Becker'schen Grundstücke gelegene städtische Areal der s. g. Lehmgroße soll in 5 Parzellen eingeteilt an die Meistbietenden versteigert werden und beraumen wir hierzu einen Versteigerungstermin auf Dienstag den 10. November d. J. Vormittags 10 Uhr an.

Kauflustige wollen sich zur angegebenen Zeit an Rathsstelle einfinden und ihre Gebote thun, worauf sie sich weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Entschließung vorbehalten bleibt, zu gewärtigen haben.

Die Versteigerungsbedingungen und der Parzellierungsplan liegen im Bauamt zur Einsicht aus, wo auch lithographierte Exemplare des letzteren in Empfang genommen werden können.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Terutti.

Befanntmachung.

Die Auslieferung von eisernen Röhrlämmen aus der Gegend entlang des Saalhales, so wie von eisernen Röhrläufen für die städtische Wasserleitung soll im Wege der Submission vergeben werden.

Hierauf Resspective eruchen wir, bei des Rathes Bau-Amte von den Specialitäten der Lieferung und Arbeit, so wie den zustellenden Bedingungen Kenntnis zu nehmen und ihre Preisangaben versiegelt bis zum 30. October bei genanntem Bauamt einzureichen. — Leipzig, den 10. October 1863.

Des Rathes Deputation zum Brunnen- und Mörwesen.

Ortsangehörigkeit und Freizügigkeit.*)

Der Deutsche hat eine dreifache Heimat: in seinem Geburtsorte, in seinem engeren Geburtslande und in — Deutschland, und dennoch gibt es eine Menge Deutscher, denen im ganzen deutschen Lande, in ihrem engeren Vaterlande und in ihrem Geburtsorte die Einlaßpforten verschlossen werden, oder denen für den Fall erzwungener Aufnahme die Pforten einer Bagabundenanstalt eröffnet werden.

Im Mittelalter waren Fremde rechilos, und Einheimische hatten die verschiedenartigste rechtliche Stellung, je nach dem Schutz- oder Corporationsverhältnisse, in welchem sie standen. Das neue Staatsrecht hat die Rechlosigkeit der Fremden prinzipiell aufgehoben und die vielen kleinen Schutzverhältnisse haben sich mit wenigen Ausnahmen in den Unterthanenverband erweitert. Einer der tiefste-

schneidendsten Überreste der mittelalterlichen Auffassung aber ist die, bis auf einzelne allerneueste Particulargesetze, immer noch für den Betrieb der „bürgertlichen Nahrung“ erforderliche Ortsangehörigkeit und der daraus hervorgehende Mangel an Freizügigkeit. Zwar ist bis auf die Erfüllung der Militärischpflicht das persönliche Verlassen des Vaterlandes — abgesehen von der Erlaubnis des Wiederkommens — gestattet und seit Aufhebung des Abschusses und der Nachsteuer durch Art. 18 der Bundesakte kann auch das Vermögen frei wegziehen, allein das Unterkommen einer Person in einem andern Orte des engeren oder weiteren Vaterlandes ist, mit Ausnahme weniger deutscher Länder, auf das Neuherrste erschwert und — nach dem alten Rechtssprichwort: „Wenn Einer ziehet ein, soll man ihm helfen mit Rath, wenn er ziehet aus, soll man ihm nehmen was er hat“ zu urtheilen — gerade seitdem, daß der Einzelne mehr selbstständig dastehen und den Ertrag seiner Arbeitskräfte selbst genießen will, faktisch weit schwieriger als im Mittelalter. — Es meinen zwar Manche, der Freizügigkeit sei ein wesentlicher Vorschub geleistet durch die sogenannte Solothurn Convention, in welcher sich die sämtlichen deutschen Staaten,

*) Aus der für das große Publicum bestimmten und zu empfehlenden: Volkswirtschaftslehre für das deutsche Volk von Otto Wachsmuth. Leipzig, Otto Wigand. 1863.